

# **Endbericht zur Umweltprüfung GesFWP IBK-F2.0**

Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration

01.03.2023

**Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder und Karten entfernt – das Originaldokument kann auf Anfrage übermittelt werden**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorgehensweise der Umweltprüfung .....	3
1.1	Notwendigkeit einer Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen .....	3
1.2	Erarbeitung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0.....	4
1.3	Erarbeitung der Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen .....	5
1.4	Vorbegutachtung / Vollständigkeitsprüfung.....	8
1.5	Fachstellungnahmen und Stellungnahmen zum 1. Entwurf IBK-F2.0 .....	8
1.6	Erarbeitung 2. Entwurf IBK-F2.0 und dessen Relevanz für die Umweltprüfung .....	10
1.7	Fachstellungnahmen und Stellungnahmen zum 2. Entwurf IBK-F2.0 und deren Behandlung.....	16
1.8	Beschlussfassung IBK-F2.0 .....	16
2.	Fachstellungnahmen und umweltrelevante Stellungnahmen zum 1. Entwurf IBK-F2.0.....	17
2.1	Fachstellungnahmen zum 1. Entwurf IBK-F2.0.....	20
2.1.1	TIGAS-Erdgas Tirol GmbH (F01).....	20
2.1.2	Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Abteilung Straßenbau (F02).....	20
2.1.3	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abteilung IV/4 - Bergbau Rechtsangelegenheiten (F03) .....	20
2.1.4	Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Abteilung Wasserwirtschaft (F04).....	21
2.1.5	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, BMK-IV/L3 Luftfahrt-Infrastruktur (Oberste Zivilluftfahrtbehörde – OZB) (F05) .....	22
2.1.6	Landesumweltschutz Tirol (F06) .....	23
2.1.7	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Hochbau (F07) .....	24
2.1.8	BBT SE Brenner Basistunnel und ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, Regionalleitung West (F08) .....	25
2.1.9	Wildbach- und Lawinenverbauung, Mittleres Inntal (F09).....	25
2.2	Flugsicherheit.....	25
3.	Fachstellungnahmen und umweltrelevante Stellungnahmen zum 2. Entwurf IBK-F2.0.....	28
4.	Zusammenfassung der Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen .....	30
	Abbildungsverzeichnis.....	32
	Tabellenverzeichnis.....	32
	Quellenverzeichnis .....	33



## 1. Vorgehensweise der Umweltprüfung

Gem. § 31c Abs. 2 zweiter Satz TROG 2022<sup>1</sup> hat die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖROKO) den bestehenden Flächenwidmungsplan (FWP) zu ändern, „soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz (Anm. TROG) und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen ÖROKO erforderlich ist.“

Ergänzend ist gemäß § 122 Abs. 1 TROG 2022 die Landeshauptstadt Innsbruck verpflichtet, den Flächenwidmungsplan auf der Grundlage des ÖROKO **neu zu erlassen**. Hierfür ist gem. § 122 Abs. 3 TROG 2022 der gesamte Flächenwidmungsplan digital zu erstellen und nach der aktuellen Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung neu zu verfassen **sowie eine Umweltprüfung verpflichtend durchzuführen**.

Der vorliegende gesamtstädtische Flächenwidmungsplan IBK-F2.0 ist die gesetzlich vorgeschriebene Neuerlassung aller rechtskräftigen Flächenwidmungspläne der Landeshauptstadt Innsbruck. Der vorliegende Endbericht zur Umweltprüfung<sup>2</sup> / Prüfung der Umweltauswirkungen befasst sich mit dem Inhalt und Umgang mit umweltrelevanten Stellungnahmen, die im Zuge des öffentlichen Auflageverfahrens zum gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 eingegangen sind.

### 1.1 Notwendigkeit einer Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen

In den TROG-Sonderbestimmungen für die Stadt Innsbruck in § 122 Abs. 3 TROG 2022 ist festgehalten, dass **für die Neuerlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplans auf der Grundlage des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Landeshauptstadt Innsbruck jedenfalls eine Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen ist**.

Unabhängig von dieser generellen Verpflichtung wäre gem. § 68 Abs. 1 TROG 2022 der Entwurf über die Gesamtänderung eines Flächenwidmungsplans nach § 31c Abs. 2 zweiter Satz dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, soweit

- a) die Festlegung von Gewerbe- und Industriegebieten für Anlagen von Seveso-Betrieben<sup>3</sup>,
- b) die Festlegung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen (§ 49a TROG 2022) oder für Sonderflächen für Sportanlagen<sup>4</sup> oder Sonderflächen für Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Rohstoffe<sup>5</sup> oder

.....

<sup>1</sup> Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, idF, LGBl. Nr. 62/2022

<sup>2</sup> Im vorliegenden Endbericht zur Umweltprüfung wird der Begriff „Umweltprüfung“ verwendet, da auch das Tiroler Umweltprüfungsgesetz diesen Begriff verwendet. Grundsätzlich ist auch der Begriff Strategische Umweltprüfung (SUP) mittlerweile als Fachbegriff etabliert. In der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) findet sich die Bezeichnung „Strategische Umweltprüfung“ allerdings nicht, es wird von der „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ gesprochen.

<sup>3</sup> Gem. § 39 Abs. 3 TROG 2022: *Im Gewerbe- und Industriegebiet dürfen Gebäude für Anlagen von Seveso-Betrieben nur errichtet werden, wenn dies durch eine entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt worden ist.*

<sup>4</sup> Gem. § 50 Abs. 1 zweiter Satz TROG 2022: *Sportanlagen, für die die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, dürfen nur errichtet werden, wenn die Errichtung einer solchen Anlage auf der betreffenden Sonderfläche durch eine entsprechende Festlegung für zulässig erklärt worden ist.*

## c) ein Natura-2000 Gebiet

betroffen sind. Von diesen Vorhabenbezogenen Punkten ist keiner bei der vorliegenden gesamtstädtischen Neuerlassung des Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 für die Landeshauptstadt Innsbruck zutreffend.

Grundsätzliches Ziel einer Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen ist es, Umwelterwägungen bereits bei der Erstellung von vorangestellten, strategischen Konzepten stärker in die Entscheidungsfindung der örtlichen Raumordnung einzubeziehen. Die Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen zielt auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines hohen Umweltschutzniveaus ab. Dabei sollen Umweltprüfungen bei der Ausarbeitung jener Pläne und Programme durchgeführt werden, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. (gem. § 1 TUP)<sup>6</sup>

Das Tiroler Umweltprüfungsgesetz ist gem. § 2 TUP auf die Erlassung und die Änderung von Plänen und Programmen anzuwenden, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist.

**Die Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen wurde im Umweltbericht zum 1. Entwurf des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan IBK-F2.0 dokumentiert. Der vorliegende Endbericht zur Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen befasst sich mit dem Inhalt und Umgang mit umweltrelevanten Stellungnahmen, die im Zuge des öffentlichen Auflageverfahrens zum gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 eingegangen sind.**

## 1.2 Erarbeitung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0

Die gesamtstädtische Überarbeitung des Flächenwidmungsplans in Innsbruck ist gemäß TROG zwei Jahre nach Rechtskraft des ÖROKO 2.0 erforderlich, um etwaige Widersprüche zum ÖROKO 2.0 und / oder zu den Zielen der örtlichen Raumordnung zu bereinigen sowie die rechtskräftigen Flächenwidmungspläne an die aktuelle gesetzliche Grundlage anzupassen.

Folglich wurden bei der Erstellung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplanes IBK-F2.0 die diversen rechtskräftigen Widmungspläne Innsbrucks mit dem fortgeschriebenen ÖROKO 2.0 verglichen, um Widersprüche zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes zu vermeiden.

Ebenfalls wurden die Widmungsfestlegungen gemäß dem aktuell geltenden Tiroler Raumordnungsgesetz und der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung Tirols überprüft und gegebenenfalls in Inhalt und Form hinsichtlich der aktuellen Gesetzesanforderungen, Paragraphenzuordnungen bzw. technischen Anforderungen adaptiert.

Der gesamtstädtische Flächenwidmungsplan IBK-F2.0 wurde sodann digital neu erstellt und gesamthaft in einem Plan neu gefasst.

**Im Wesentlichen kommt es bei der vorliegenden gesamtstädtischen Neufassung des Flächenwidmungsplans für Innsbruck zu einer Überhebung des Status-Quo der rechtskräftigen Flächenwidmungspläne.** Anlassbezogene Neu- oder Umwidmungen für konkrete Projektentwicklungen wurden keine vorgenommen.

---

<sup>5</sup> Gem. § 50a Abs. 1 zweiter Satz TROG 2022: *Anlagen, für die die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, dürfen nur errichtet werden, wenn die Errichtung einer solchen Anlage auf der betreffenden Sonderfläche durch eine entsprechende Festlegung für zulässig erklärt worden ist.*

<sup>6</sup> Tiroler Umweltprüfungsgesetz, TUP 2005, Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021

Damit haben primär die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Landeshauptstadt Innsbruck (ÖROKO 2.0, rechtskräftig seit 31.03.2020) inhaltliche Anpassungen der Widmung ausgelöst. Gemäß § 31c Abs. 2 zweiter Satz TROG 2022 sind im Flächenwidmungsplan Widersprüche zum ÖROKO 2.0 zu beseitigen.

Da sich die Festlegungen des ÖROKO 2.0 bereits stark an den bislang rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen hinsichtlich Nutzungskategorien sowie Siedlungsgrenzen orientiert haben, ist das im ÖROKO 2.0 definierte Siedlungsgebiet bereits vor der Neufassung des IBK-F2.0 nahezu deckungsgleich mit dem rechtskräftig gewidmeten Siedlungsraum. Bezugnehmend auf die Größenordnung ganzer Bauplätze waren nur wenige und keine wesentlichen Widersprüche vorhanden. Hauptsächlich unterschieden sich Abgrenzungen von verschiedenen Baulandkategorien und Sondernutzungen innerhalb des Siedlungsgebietes, die mit dem ÖROKO 2.0 neu festgelegt wurden. Mit der Neufassung des IBK-F2.0 wurden nun diese Unterschiede durch entsprechende Anpassungen der Widmung bereinigt.

Im Zuge der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 wurden nach umfassender interdisziplinärer Alternativenprüfung potentielle Zielgebiete für die bauliche Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes definiert und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Eignung gesamtstädtisch analysiert. Diese Alternativenprüfung ist im Umweltbericht ÖROKO 2.0 angeführt. Die Erweiterungsgebiete sind jedoch weder im Verordnungsplan des ÖROKO 2.0 rechtswirksam festgelegt, noch werden sie mit dem vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan IBK-F2.0 bereits gewidmet. Das gewidmete Siedlungsgebiet bleibt in Umfang und Nutzungszuordnung grundsätzlich unverändert.

**Der Erläuterungsbericht zum gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan 1. Entwurf inkl. dem ergänzenden Erläuterungsbericht zum 2. Entwurf dokumentieren die Anpassungen und Korrekturen der Widmung an das ÖROKO 2.0 sowie an die gesetzlichen Vorgaben von TROG und Planzeichenverordnung** (siehe Erläuterungsbericht GesFWP IBK-F2.0 (Entwurf) Kapitel 3, 4 und 5 sowie Ergänzender Erläuterungsbericht GesFWP IBK-F2.0 (2. Entwurf) Kapitel 2, 3 und 4).

### 1.3 Erarbeitung der Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen

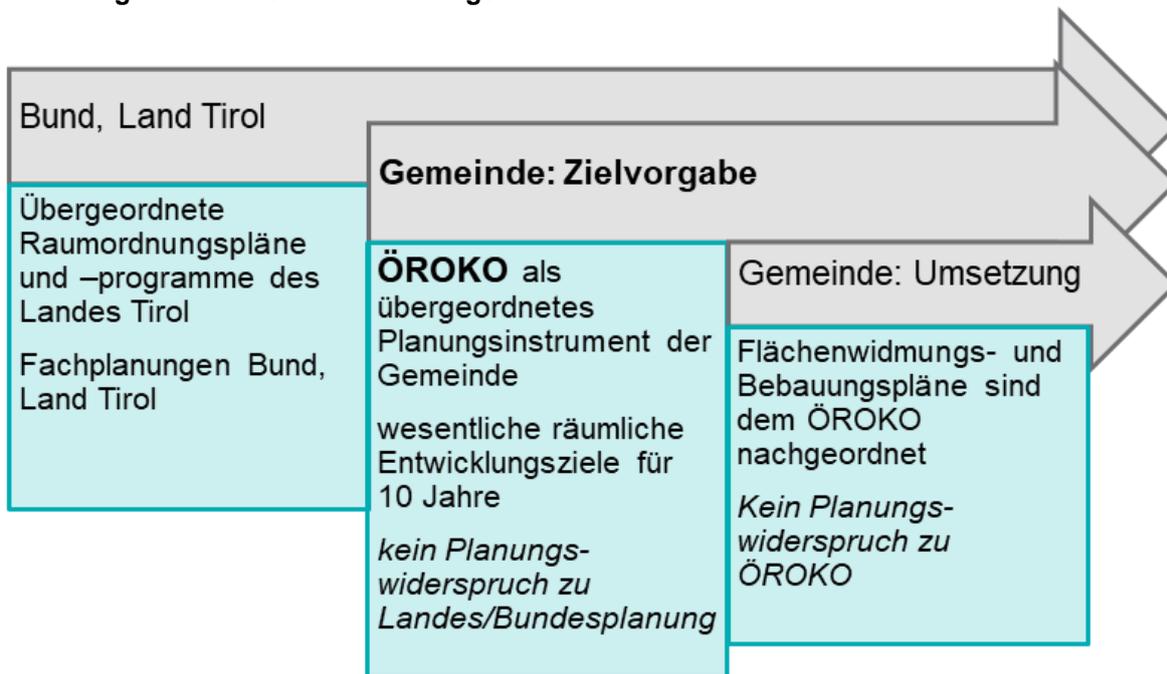
Gemäß TUP sind bei der Erstellung eines Planes, der in eine Hierarchie von Plänen bzw. Programmen einzuordnen ist und wo ein übergeordneter Plan bereits einer Prüfung der Umweltauswirkungen unterzogen wurde, diese Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen des übergeordneten Plans zu verwerthen. Dabei können alle notwendigen Informationen herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsverfahrens erlangt wurden. (§ 4 Abs. 2 TUP)

Gemäß § 63 Abs. 3 TROG 2022 war der Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROKO) bereits einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Gemäß **§ 4 Abs. 2 TUP sind folglich in der vorliegenden Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Innsbruck die Informationen aus der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 heranzuziehen** (z.B. Bestandsaufnahme, Erläuterungsbericht, naturkundefachliches Gutachten, Konsultationen von Fachdienststellen etc.).

Die Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans baut somit eng auf der Umweltprüfung der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROKO 2.0) auf.

Das Örtliche Raumordnungskonzept (ÖROKO) ist den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen übergeordnet. Der Flächenwidmungsplan darf keinen Planungswiderspruch zum ÖROKO aufweisen.

Abbildung 1 Hierarchie der Planungsinstrumente



Die **Festlegung des Untersuchungsrahmens** der Umweltprüfung des IBK-F2.0 erfolgte im Scoping, dessen Ergebnis im Folgenden kurz zusammengefasst wird:

Der gesamtstädtische Flächenwidmungsplan bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Innsbruck, wobei nur rund 25% der Gemeindefläche auf den als Bauland und Sonderflächen gewidmeten Dauersiedlungsraum entfallen. Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung fokussiert folglich auf den gewidmeten Dauersiedlungsraum der Landeshauptstadt Innsbruck. Die übrigen Flächen des Gemeindegebietes sind als Freiland festgelegt.

Im Informationsblatt des Landes Tirol<sup>7</sup> zur Strategischen Umweltprüfung für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts heißt es: „Die Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (gem. SUP-Richtlinie Anhang I Abs. f) ist jeweils für jene Bereiche zu untersuchen, die im Zuge der Fortschreibung als bauliche Entwicklungsbereiche in das Konzept neu aufgenommen werden sollen.“ Im Rahmen der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 wurden daher nur die Änderungen gegenüber dem ÖROKO 2002 geprüft, untersucht und hinsichtlich ihrer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bewertet. Jene Festlegungen, die bereits seit 2002 rechtskräftig sind (bzw. durch ÖROKO-Änderungen des ÖROKO 2002 seither rechtskräftig wurden) und im ÖROKO 2.0 fortgeschrieben werden, wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht untersucht.

Wendet man diese Vorgaben des Landes Tirol betreffend die Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 auf die gem. TROG notwendige Umweltprüfung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 der Landeshauptstadt Innsbruck an, so sind in der vorliegenden Umweltprüfung primär Widmungserweiterungen gegenüber den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen zu berücksichtigen. Also jene Widmungsflächen bzw. Bauplätze, die allenfalls neu aufgenommen werden.

.....

<sup>7</sup> Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik, [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/Planungsinstrumente/umweltbericht\\_strategischen\\_uwp\\_oertlichen\\_rokzpt.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/Planungsinstrumente/umweltbericht_strategischen_uwp_oertlichen_rokzpt.pdf), abgerufen am 19.10.2021

Dabei ist wiederum die Erheblichkeit der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen maßgebend. Analog zur Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 werden folgende Änderungen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan IBK-F2.0 aufgrund ihrer Unerheblichkeit in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt:

- Geringfügige Änderungen der für die bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen oder geringfügige Arrondierungen / Anpassungen von (für konkrete Bauvorhaben ausreichend großen) Bauplätzen oder Lückenschlüsse von bereits dreiseitig baulich umschlossenen Flächen kleineren Ausmaßes. Dies jeweils dann, wenn dies den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem ÖROKO 2.0 nicht widerspricht.
- Gesetzlich erforderliche geringfügige Änderungen der Baulandränder (z.B. erforderliche Grenzabstände von bestehenden Gebäuden, (neu)vermessene Grundgrenzen). Diese Adaptierungen sind großteils bereits ins ÖROKO 2.0 eingeflossen, teilweise wurden weitere geringfügige Arrondierungserfordernisse durch die maßstabsmäßig detailliertere Prüfung bei der Erstellung des Flächenwidmungsplans festgestellt. Diese Änderungen widersprechen nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Zielen des ÖROKO 2.0.
- Anpassungen von Widmungsgrenzen innerhalb des Siedlungsgebietes zwischen verschiedenen Widmungskategorien, die der Arrondierung vorhandener Grundflächen zu für konkrete Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen dienen und / oder auch gesetzlich erforderlich sind (u.a. einheitliche Bauplatzwidmung, (neu)vermessene Grundgrenzen).
- Arrondierung von innerhalb des Siedlungsgebietes kleinteilig-differenzierten Widmungsabgrenzungen an vorhandene Baublöcke und stadträumliche Einheiten unter Bezugnahme auf den tatsächlichen Bestand und die entsprechenden Vorgaben im ÖROKO 2.0 (u.a. Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Dorfkerne, Abrundung der Kerngebiete und der gemischten Wohngebiete), sofern dies den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht und keine unzumutbaren Nutzungskonflikte zu erwarten sind. Derartige Änderungen beeinträchtigen nicht die Nutzungseignung für Wohnen oder die Abgrenzung von Gewerbegebieten.
- Änderungen der Flächenwidmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen im Sinne von Konkretisierungen von Nutzungsfestlegungen, die dem rechtskräftigen Widmungs- und Nutzungsbestand entsprechen (z.B. Festlegung Sondernutzung Bildungseinrichtungen für bestehende schulische Einrichtungen). Dies erfolgt im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan jeweils dann, wenn die Änderungen den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem ÖROKO 2.0 nicht widersprechen bzw. durch das ÖROKO 2.0 sogar durch die Festlegung von Sondernutzungsflächen vorgegeben sind und wenn die Änderungen voraussichtlich keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben.
- Erforderliche Neuinterpretation / Neufassung von Widmungen und Kenntlichmachungen aufgrund der aktuellen TROG-Fassung und Planzeichenverordnung (beispielsweise die Widmung von übergeordneten Verkehrsflächen, die in alten Plänen vollflächig als Verkehrsfläche dargestellt waren und plangraphisch keiner Widmung zugeordnet sind).

Wie bereits angeführt, ist eine Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen für eine Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans gemäß § 68 Abs. 1 TROG 2022 ebenfalls dann durchzuführen, wenn davon Gewerbe- und Industriegebiete für Anlagen von Seveso-Betrieben, Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen oder Sonderflächen für Sportanlagen oder Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, wenn diese UVP-pflichtig sind. Der vorliegende gesamtstädtische Flächenwidmungsplan beinhaltet keine solcher Vorhaben bzw. vorhabenspezifischen Widmungsänderungen.

**Der gesamtstädtische Flächenwidmungsplan ist eine Neufassung der derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungspläne und umfasst im Wesentlichen nur die Bereinigung von Widersprüchen zum ÖROKO und zum Tiroler Raumordnungsgesetz sowie gesetzlich notwendige Anpassungen aufgrund aktueller TROG- und TBO-Vorgaben sowie der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung.**

Widmungsänderungen für konkrete Projektentwicklungen sind keine im Zuge dieses gesamtstädtischen Überarbeitungsprozesses erfolgt. Widmungsanpassungen und Korrekturen sind lediglich im Rahmen der bereits umweltgeprüften ÖROKO-Festlegungen für das bestehende Siedlungsgebiet erfolgt bzw. hinsichtlich der rechtskonformen Abgrenzung und Bezeichnung bereits vorhandener Bauplätze.

**Der Bericht zur Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplanes IBK-F2.0 dokumentiert die durchgeführte Umweltprüfung, also die ermittelten, beschriebenen und bewerteten voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Umwelt.**

Der Bericht enthält jeweils konkrete Verweise auf die zutreffenden Inhalte des Umweltberichtes zum ÖROKO 2.0 (siehe Umweltbericht GesFWP IBK-F2.0 (Entwurf)). Die Untergliederung der Schutzgüter wurde von der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 übernommen.

Da es im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan zu keiner Erweiterung des Siedlungsgebietes kommt und die Festlegungen im Wesentlichen den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen entsprechen und grundsätzlich primär rechtlich notwendige Änderungen erfolgen (aufgrund der derzeit gültigen gesetzlichen Grundlagen und zur Bereinigung von Widersprüchen zum ÖROKO 2.0), bestehen aus fachlicher Sicht für keines der analysierten Schutzgüter und Schutzinteressen voraussichtlich erheblich negative Auswirkungen.

Es sind daher auch keine Ausgleichs- und Monitoringmaßnahmen erforderlich (siehe Kapitel 5 Umweltbericht IBK-F2.0).

#### 1.4 Vorbegutachtung / Vollständigkeitsprüfung

Analog zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes war vor Auflage des Entwurfs des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 eine Vorprüfung bei der Genehmigungsbehörde, Abteilung Raumordnung Amt der Tiroler Landesregierung, durchzuführen. Mitte November 2021 wurde der Entwurf des Umweltberichts zur Neuerlassung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Innsbruck zur Vorprüfung gem. § 4 Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) an das ATR übermittlelt. Mitte Jänner 2022 erfolgte seitens der Genehmigungsbehörde die Rückmeldung dazu:

*„Die Vorprüfung des Umweltberichts der ha. Abteilung hat ergeben, dass die Vollständigkeit im Sinne des § 5 TUP nach Berücksichtigung der Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen gegeben ist. (...) Aus Sicht der überörtlichen Raumordnung ist der Umweltbericht in sich schlüssig.“*

#### 1.5 Fachstellungen und Stellungnahmen zum 1. Entwurf IBK-F2.0

Jene Fachdienststellen, die in der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 eingebunden wurden, wurden auch in das öffentliche Auflageverfahren des 1. Entwurfs IBK-F2.0 durch direkte Anschreiben informiert. Die Fachdienststellen von Stadt, Land und Bund hatten so die Möglichkeit sich entsprechend inhaltlich einzubringen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden im Zuge des

Stellungnahmeverfahrens vor Auflage des zweiten Planentwurfes im Januar 2023 geprüft und entsprechende Adaptierungen in den Plan eingearbeitet (siehe Kapitel 2 vorliegender Bericht).

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens sind 9 Fachstellungennahmen (Stellungnahmen von diversen Fachdienststellen des Landes und des Bundes) zum Entwurf des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 eingegangen:

F01: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

F02: Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Abteilung Straßenbau

F03: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abteilung IV/4 - Bergbau Rechtsangelegenheiten

F04: Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Abteilung Wasserwirtschaft

F05: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, BMK-IV/L3 Luftfahrt-Infrastruktur (Oberste Zivilluftfahrtbehörde – OZB)

F06: Landesumweltanwalt Tirol

F07: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Hochbau

F08: BBT SE Brenner Basistunnel und ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, Regionalleitung West

F09: Wildbach- und Lawinenverbauung, Mittleres Inntal

Auf den Inhalt dieser Fachstellungennahmen und deren Umweltrelevanz wird in Kapitel 2 des vorliegenden Endberichts eingegangen.

Gem. den Vorgaben des TROG und des TUP (Tiroler Umweltprüfungsgesetz) waren auch die Nachbargemeinden von der Auflage des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 vorab zu informieren. Keine Nachbargemeinde hat eine Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abgegeben.

Außerdem sind zum 1. Entwurf IBK-F2.0 **60 Stellungnahmen** von Privatpersonen, Unternehmen oder Institutionen eingegangen. Jene Stellungnahmen, die Umweltrelevanz haben, werden in Kapitel 2 des vorliegenden Endberichts zur Umweltprüfung näher ausgeführt.

Ergänzend wurde im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf IBK-F2.0 nochmalige Fachstellungennahmen von der OZB (Obersten Zivilluftfahrtbehörde), AustroControl und vom Flughafen Innsbruck zu jenen Flächen, die aufgrund der Festlegungen im ÖROKO 2.0 im IBK-F2.0 in Freiland rückgewidmet werden müssen, eingeholt. Auch auf diese Thematik wird in Kapitel 2 des vorliegenden Endberichts zur Umweltprüfung näher eingegangen.

Alle Stellungnahmen zum 1. Entwurf des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplanes IBK-F2.0 wurden im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte behandelt. Aufgrund von fachlichen Empfehlungen zu einzelnen Stellungnahmen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte war ein 2. Entwurf des Planes erforderlich.

## 1.6 Erarbeitung 2. Entwurf IBK-F2.0 und dessen Relevanz für die Umweltprüfung

Die erforderlichen **Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf** IBK-F2.0 wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und deren Relevanz für die Umweltprüfung bewertet. Im Ergebnis der Prüfung dieser Änderungen hinsichtlich deren Relevanz für die Umweltprüfung ist festzustellen, dass die vorgenommenen Adaptierungen / Änderungen unerheblich sind, da es sich vorwiegend um Formaländerungen wie die Aktualisierung der Kenntlichmachungen, Anpassungen an den aktuellen Grenzkataster, Korrekturen aufgrund laufender Flächenwidmungsplan-Verfahren (Übernahme von ausschließlich inzwischen rechtskräftigen Plänen in den 2. Entwurf), Zeichenkürzung der textlichen Festlegungen gem. § 37 Abs. 4 TROG (technische Vorgabe Land) und einheitliche Bezeichnungen von Sonder- und Vorbehaltsflächen handelt (siehe Kapitel 5 ergänzender Erläuterungsbericht zum 2. Entwurf IBK-F2.0). Neue Bauplätze oder wesentliche Erweiterungen vorhandener Bauflächen sind auch beim 2. Entwurf nicht gewidmet worden. Die Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf IBK-F2.0 werden in der nachfolgenden Tabelle (siehe Folgeseite) hinsichtlich ihrer Relevanz für die Umweltprüfung beurteilt.

**Zusammengefasst haben die Änderungen, die mit dem 2. Entwurf IBK-F2.0 durchgeführt werden, keine Relevanz und Auswirkung auf die Umweltprüfung.** Folglich waren gleich wie beim Umweltprüfverfahren zur Fortschreibung des ÖROKO 2.0 die Beurteilungen hinsichtlich Umweltrelevanz, die im Umweltbericht dokumentiert sind, nicht zu ändern und der Umweltbericht deshalb auch nicht nochmals öffentlich aufzulegen. Erst für die Beschlussfassung des IBK-F2.0 ist nach Behandlung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf der Endbericht zur Umweltprüfung (siehe vorliegender Bericht) zu erstellen. Hier muss der Umgang mit allen Stellungnahmen im Verfahren und deren Umweltrelevanz dargestellt werden.

Der 2. Entwurf des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 wurde gem. § 68 iVm § 63 TROG 2022 aufgelegt, wobei die **Auflage** gem. § 63 Abs. 8 nur mehr im Umfang der Änderungen vom 1. zum 2. Entwurf erfolgt ist. Für die von keinen Änderungen betroffenen Planbereiche waren Stellungnahmen verfahrensrechtlich nicht zulässig bzw. laut Genehmigungsbehörde vom weiteren Verfahren nicht umfasst.

Da **keine umweltrelevanten Änderungen** vom 1. zum 2. Entwurf vorgenommen wurden und daher keine neuerliche Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich war, konnte ein verkürztes Auflageverfahren durchgeführt und die Auflegungsfrist auf zwei Wochen herabgesetzt werden. Die Verständigung der Nachbargemeinden konnte unterbleiben, da ihre örtlichen Raumordnungsinteressen durch die Änderungen im 2. Entwurf des IBK-F2.0 nicht berührt wurden. Der guten Ordnung halber wurden die Nachbargemeinden jedoch trotzdem über die Auflage des 2. Entwurfs IBK-F2.0 informiert.

Der 2. Entwurf IBK-F2.0 wurde am 15.12.2022 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur öffentlichen Auflage beschlossen und hat vom 11.02.2023 bis einschließlich 25.01.2023 für zwei Wochen öffentlich aufgelegt. Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 hatten Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Tabelle 1 Beurteilung der Änderungen im 2. Entwurf IBK-F2.0 auf deren Relevanz für die Umweltprüfung

Änderung im 2. Entwurf IBK-F2.0	Kapitel im erg. Erläuterungsbericht zum 2. Entwurf IBK-F2.0	Begründung	Relevanz für Umweltprüfung
Adaptierungen Kenntlichmachungsplan	2.A	<b>Hinweis aus Fachstellungnahme und Aktualisierung der Planungsgrundlagen</b> Der in der Zwischenzeit kommissionierte Gefahrenzonenplan für Inn und Sill werden genauso wie die in der Zwischenzeit geänderten Schutzzonen Brunnenplatzl und St. Nikolaus im Kenntlichmachungsplan aktualisiert (Adaptierung aufgrund geänderter Planungsgrundlagen).	Es werden lediglich geänderte Planungsgrundlagen im Kenntlichmachungsplan dargestellt. Es besteht keine Relevanz für die Umweltprüfung.
Anpassung der Grundgrenzen / Grenzänderungen im Kataster (betroffene Bereiche siehe Tabelle 1)	2.B	<b>Aktualisierung der Planungsgrundlagen</b> Der Grenzkataster wurde mit Stand April 2022 aktualisiert, er umfasst alle seither erfolgten Grenzänderungen bzw. Neuvermessungen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe einer soweit möglich parzellenscharfen Bauplatz-Widmung müssen jene im Kataster durchgeführten Neuvermessungen und Grenzziehungen, wo im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplanentwurf IBK-F2.0 auch Widmungsgrenzen vorgesehen sind, folglich auch bei der digitalen Widmungsabgrenzung im 2. Entwurf des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans angepasst werden. Diese minimalen Adaptierungen begründen sich somit nicht mit raumordnungsfachlichen Entscheidungen, sondern wird hier gesetzlichen Vorgaben entsprochen.	Die Widmungsgrenzen werden in jenen Bereichen, in denen es gesetzlich erforderlich ist, angepasst. Aufgrund des jeweils geringen Flächenausmaßes besteht keine Relevanz für die Umweltprüfung.
Bestimmtheitsgebot bei Einschränkungen in Gewerbegebieten (betroffene Bereiche	3.A	<b>Hinweis der Genehmigungsbehörde (Vorprüfung)</b> Nach fachlicher und raumordnungsrechtlicher Prüfung und in Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde werden im 2. Entwurf IBK-F2.0 die Festlegungen aller	Die bisherigen Festlegungen „Einschränkungen in Gewerbegebieten“ haben in der Auslegung im Bauverfahren faktisch zu keiner Einschränkung für die betriebliche Entwicklung der Ge-

Änderung im 2. Entwurf IBK-F2.0	Kapitel im erg. Erläuterungsbericht zum 2. Entwurf IBK-F2.0	Begründung	Relevanz für Umweltprüfung
siehe Plan-Beilage 3)		bislang unbestimmt eingeschränkten Gewerbe- und Industriegebiete ohne die Festlegung „ <i>eingeschränkt gem. § 39 Abs. 2 lit. b, d</i> “ TROG adaptiert. Nähere Ausführungen dazu siehe Kapitel 3.A ergänzender Erläuterungsbericht GesFWP IBK-F2.0 2. Entwurf.	werbegebiete geführt, da nicht klar auszulegen. Zudem sind laut Gewerbebehörde die Themen der Konfliktvermeidung mit heranrückendem Wohnen bzw. die Zumutbarkeit für BewohnerInnen bereits ausreichend über des Bau- und Gewerberechtsverfahrens gesichert. Faktisch ändert sich also die Widmung nicht. Die Änderung im 2. Entwurf IBK-2.0 entspricht vielmehr der aktuellen Interpretation der rk. FWP und hat daher keine Relevanz für die Umweltprüfung.
Teilbereich Gp 2097/21 u.a., KG Arzl	3.B	<b>Widersprüche zwischen ÖROKO 2.0 und IBK-F2.0</b> Festlegung als Sonderfläche § 43 (1) a Pp Parkplatz, um Widerspruch zwischen ÖROKO 2.0 und IBK-F2.0 zu vermeiden.	Die Änderung im 2. Entwurf entspricht dem ÖROKO 2.0 und hat daher keine Relevanz für die Umweltprüfung.
Gp 3230, KG Hötting	3.B	<b>Widersprüche zwischen ÖROKO 2.0 und IBK-F2.0</b> Festlegung als Sonderfläche § 43 (1) b Sp Spielplatz, um Widerspruch zwischen ÖROKO 2.0 und IBK-F2.0 zu vermeiden.	Die Änderung im 2. Entwurf entspricht dem ÖROKO 2.0 und hat daher keine Relevanz für die Umweltprüfung.
Gp 1255/1 u.a., KG Wilten	3.B	<b>Widersprüche zwischen ÖROKO 2.0 und IBK-F2.0</b> Festlegung als Sonderfläche § 43 (1) b Ga+Sp Grünanlage + Spielplatz, um Widerspruch zwischen ÖROKO 2.0 und IBK-F2.0 zu vermeiden.	Die Änderung im 2. Entwurf entspricht dem ÖROKO 2.0 und hat daher keine Relevanz für die Umweltprüfung.

Änderung im 2. Entwurf IBK-F2.0	Kapitel im erg. Erläuterungsbericht zum 2. Entwurf IBK-F2.0	Begründung	Relevanz für Umweltprüfung
Textliche Festlegungen gem. § 37 Abs. 4 TROG / Beeinträchtigungen durch Lärm (betroffene Bereiche siehe Plan-Beilage 5)	3.C	<p><b>Hinweis der Genehmigungsbehörde (Vorprüfung)</b></p> <p>Textliche Festlegungen gem. § 37 Abs. 4 TROG wurden im Entwurf IBK-F2.0 gem. den rk. Flächenwidmungsplänen übernommen. Gem. Vorprüfung des ATRL dürfen die Widmungsbezeichnungen jedoch nur max. 508 Zeichen haben, deshalb war eine Kürzung der textlichen Festlegungen erforderlich.</p>	<p>Inhaltlich sollen trotz technisch erforderlicher Zeichenkürzung die gleichen Schutzziele für die bestehenden Beeinträchtigungen durch Lärm in den betroffenen Bereichen erreicht werden. Die Kürzungen der textlichen Festlegungen sind daher in enger Abstimmung mit dem Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht sowie den Fachgutachtern in technischer und juristischer Hinsicht erfolgt.</p> <p>Daher besteht keine Relevanz für die Umweltprüfung.</p>
Sonder- und Vorbehaltsflächen (betroffene Bereiche siehe Beilage 6 bis Beilage 15)	3.D	<p><b>Hinweis der Genehmigungsbehörde (Vorprüfung)</b></p> <p>Aufgrund der Empfehlungen des ATRL in der Vorprüfung wurden in Folge alle Sonder- und Vorbehaltsflächen primär hinsichtlich der Zuordnung der Paragraphen überprüft, inhaltliche Änderungen / Nutzungsänderungen bei Sondernutzungen im Vergleich zur rechtskräftigen Widmung sind nicht erfolgt. Einzelne Sonderflächenwidmungen wurden aufgehoben (Freilandwidmung). Detaillierte Auflistung aller Adaptierungen im 2. Entwurf siehe Kapitel 3.D ergänzender Erläuterungsbericht GesFWP IBK-F2.0 2. Entwurf.</p>	<p>Die Änderungen beziehen sich auf bestehende Sonder- und Vorbehaltsflächen, es werden keine neuen Flächen im 2. Entwurf IBK-F2.0 festgelegt. Es besteht daher keine Relevanz für die Umweltprüfung.</p>
Korrektur: Erweiterung der Widmung Allgemeines Mischgebiet auf die gesamte Gp. 568/2 KG Hötting	4.A	<p><b>Hinweis Stellungnahme</b></p> <p>Nach fachlicher Prüfung Korrektur im 2. Entwurf IBK-F2.0 entsprechend der Neuinterpretation der Widmung im laufenden Bauverfahren gem. rk. Flächenwidmungsplan HÖ-F1.</p>	<p>Die Änderung entspricht der rk. Flächenwidmung gem. HÖ-F1 und hat deshalb keine Relevanz für die Umweltprüfung.</p>

Änderung im 2. Entwurf IBK-F2.0	Kapitel im erg. Erläuterungsbericht zum 2. Entwurf IBK-F2.0	Begründung	Relevanz für Umweltprüfung
Korrektur: Übernahme der rk. Flächenwidmung gem. WI-F29 im Bereich des privaten Erschließungsweges südlich der Liegenschaft Stift Wilten, nördlich Klostergasse 11	4.B	<p><b>Hinweis Stellungnahme</b></p> <p>Nach fachlicher Prüfung Korrektur im 2. Entwurf IBK-F2.0 entsprechend der rk. Pläne WI-F25 und WI-F29 (Mischgebiet eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG) bei gleicher Widmungsabgrenzung.</p>	Die Änderung entspricht der rk. Flächenwidmung gem. WI-F25 und WI-F29 und hat deshalb keine Relevanz für die Umweltprüfung.
Korrektur: Übernahme der rk. Flächenwidmung gem. WI-F25 im Bereich Widmungsinsel Hohlweg 8 und Brennerstraße 15a	4.C	<p><b>Hinweis Stellungnahme</b></p> <p>Nach fachlicher Prüfung Korrektur im 2. Entwurf IBK-F2.0 gem. rk. Flächenwidmungsplan WI-F25 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG (Zeichenfehler im 1. Entwurf Allgemeines Wohngebiet).</p>	Die Änderung entspricht der rk. Flächenwidmung gem. WI-F25 und hat deshalb keine Relevanz für die Umweltprüfung.
Korrektur: Übernahme der rk. Flächenwidmung gem. Nr. 753 im Bereich der Grundstücke Gp. 1658/3 und 1658/4 KG Hötting	4.D	<p><b>Hinweis Stellungnahme</b></p> <p>Nach fachlicher Prüfung Korrektur im 2. Entwurf IBK-F2.0 für den südlichen Teilbereich der Gp. 1658/3 und 1658/4 KG Hötting. Hier werden die rechtskräftigen Flächenwidmungen in gleicher Verteilung und Ausmaß gemäß rk. Flächenwidmungsplan Nr. 753: Widmungen Wohngebiet und Freiland (siehe Plandarstellung in Kapitel <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> ergänzender Erläuterungsbericht GesFWP IBK-F2.0 2. Entwurf)</p>	Die Änderung entspricht der rk. Flächenwidmung gem. 753 und hat deshalb keine Relevanz für die Umweltprüfung.

Änderung im 2. Entwurf IBK-F2.0	Kapitel im erg. Erläuterungsbericht zum 2. Entwurf IBK-F2.0	Begründung	Relevanz für Umweltprüfung
Bereich Nocksteig, KG Hötting	1.D.3	<p><b>Parallel laufende Planverfahren</b></p> <p>Planungsbereich HW-F42: Übernahme der rk. Flächenwidmung gemäß Flächenwidmungsplan Nr. HW-F32:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wohngebiet; im nordöstlichen Teil des Grundstücks</li> <li>○ Freiland; im südlichen Teil des Grundstücks und entlang des Nocksteigs</li> </ul>	Die Änderung entspricht der rk. Flächenwidmung gem. HW-F32 und hat deshalb keine Relevanz für die Umweltprüfung.
Bereich Innrain, KG Innsbruck	1.D.3	<p><b>Parallel laufende Planverfahren</b></p> <p>Vom Einzelvorhaben betroffene Gp .276/2, KG Innsbruck aus Planungsbereichs IN-F33: Übernahme der rk. Flächenwidmung gemäß Flächenwidmungsplan Nr. IN-F1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sonderfläche Tankstelle sowie im südwestlichen Abschluss Sonderfläche Grünanlage, für die umgebende Landesstraße (entlang Grundgrenze) gemäß TROG Freiland mit der Kenntlichmachung Straße.</li> </ul>	Die Änderung entspricht der rk. Flächenwidmung gem. IN-F1 und hat deshalb keine Relevanz für die Umweltprüfung.
Bereich Egerdachstraße, KG Pradl	1.D.3	<p><b>Parallel laufende Planverfahren</b></p> <p>Planungsbereich PR-F25 Übernahme der rk. Flächenwidmung gemäß Flächenwidmungsplan Nr. 80/eu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Für die östliche Hälfte: "Sonderfläche im Bauland Jugendhort, Kindergarten" – adaptiert gemäß aktueller Neufassung aller Sonderflächen mit der Bezeichnung "Sonderfläche Betreuungseinrichtungen"</li> <li>○ Für die westliche Hälfte: Mischgebiet</li> </ul>	Die Änderung entspricht der rk. Flächenwidmung gem. 80/eu und hat deshalb keine Relevanz für die Umweltprüfung.

### **1.7 Fachstellungennahmen und Stellungnahmen zum 2. Entwurf IBK-F2.0 und deren Behandlung**

Während der Auflage des 2. Entwurfes des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 sind 11 Stellungnahmen von Privatpersonen oder Organisationen und 3 Fachstellungennahmen von Dienststellen des Landes und des Bundes eingegangen. Auf die Stellungnahmen und deren Behandlung sowie deren Umweltrelevanz wird in Kapitel 3 näher eingegangen.

Die Stellungnahmen zum 2. Entwurf IBK-F2.0 haben insgesamt keine Umweltrelevanz und haben daher keine Auswirkung auf die Umweltprüfung.

### **1.8 Beschlussfassung IBK-F2.0**

Nach fachlicher Prüfung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf IBK-F2.0 werden aus fachlicher Sicht keine Änderungen des 2. Entwurfs IBK-F2.0 vorgeschlagen. Es wird daher die Gesamtfassung IBK-F2.0 dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte sowie dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur Beschlussfassung vorgelegt. In dieser Gesamtfassung wird der 1. Entwurf des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans (Auflage: Frühjahr 2022) mit den Änderungsbereichen des 2. Entwurfes des IBK-F2.0 (Auflage: Jahresbeginn 2023) in einen Plan zusammengeführt und damit insgesamt digital neu gefasst.

**Im Zuge der Vorlage der Gesamtfassung für den Erlassungsbeschluss durch die politischen Gremien ist auch der Endbericht zur Umweltprüfung (siehe vorliegender Bericht) vorzulegen.**

## 2. Fachstellungnahmen und umweltrelevante Stellungnahmen zum 1. Entwurf IBK-F2.0

Der 1. Entwurf des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 ist von 06.04.2022 bis einschließlich 18.05.2022 für 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Für die Auflage des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 wurden rund 45.600 EigentümerInnen persönlich angeschrieben und über die Auflage des Entwurfs IBK-F2.0 informiert. Außerdem wurde im Boten für Tirol, dem Amtlichen Mitteilungsblattes der Landeshauptstadt Innsbruck (Innsbruck informiert) sowie auch über die Website der Stadt Innsbruck über die Auflage informiert.

Während der gesetzlichen Frist sind 9 Fachstellungnahmen (Stellungnahmen von anderen Fachdienststellen des Landes und des Bundes) sowie 60 Stellungnahmen von insgesamt 205 Personen (132 davon mit einer Unterschriftenliste) eingegangen.

Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf IBK-F2.0 verteilen sich über die gesamte Stadt und können inhaltlich in folgende Themen unterteilt werden:

1. Fachstellungnahmen (Stellungnahmen von anderen Fachdienststellen des Landes und des Bundes)
2. Stellungnahmen zu allgemeinen Themen / ohne konkreten Einwand
3. Stellungnahmen zu BE-Gebieten (besondere städtebauliche Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete gem. ÖROKO 2.0) / bzw. in Bereichen von ÖROKO-Zielgebieten für eine zukünftige bauliche Entwicklung)
4. Stellungnahmen zu Widmungskategorien und –abgrenzungen (betrifft u.a. Festlegungen innerhalb des Baulandes, Bauplatz-Abgrenzungen, Neuwidmungen)

### **Ad 1) Fachstellungnahmen:**

Fachstellungnahmen sind im Rahmen des Konsultationsprozesses in einer Umweltprüfung verpflichtend einzuholen. Deshalb werden diese im Folgenden detailliert dargestellt und deren Umgang in der Erarbeitung des 2. Entwurfs IBK-F2.0 beschrieben (siehe Kapitel 2 vorliegender Bericht).

Ergänzend wurden im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf IBK-F2.0 nochmalige Fachstellungnahmen von der OZB (Obersten Zivilluftfahrtbehörde), AustroControl und vom Flughafen Innsbruck zu jenen Flächen, die aufgrund der Festlegungen im ÖROKO 2.0 im IBK-F2.0 in Freiland rückgewidmet werden müssen, eingeholt. Auf diese Thematik wird in Kapitel 2.2 des vorliegenden Berichts eingegangen.

### **Ad 2) Stellungnahmen zu allgemeinen Themen / ohne konkreten Einwand**

*Stellungnahmen Nr. 002, 014, 022, 029, 056*

Diese Stellungnahmen haben keine Relevanz für die Festlegungen und Ziele des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0, z.B. Hinweis zu geplanten oder bereits laufenden Projektentwicklungen. Daher besteht bei diesen Stellungnahmen auch keine Umweltrelevanz und es wird im vorliegenden Bericht nicht näher auf diese Stellungnahmen eingegangen.

### **Ad 3) Stellungnahmen zu BE-Gebieten / Zielgebieten des ÖROKO 2.0**

*Stellungnahmen Nr. 012, 019, 026, 031, 032, 037, 040, 047, 053, 055, 057, 058*

Die Festlegungen von BE-Gebieten (besondere städtebauliche Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete) sowie von potentiellen Zielgebieten für eine zukünftige bauliche Entwicklung wurden im Rahmen der Erstellung des ÖROKO 2.0 intensiv und interdisziplinär geprüft und analysiert. Die Umweltprüfung zum ÖROKO 2.0 beurteilt außerdem die Festlegungen von BE-Gebieten und Zielgebieten hinsichtlich der Umweltrelevanz und deren Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter. Außerdem werden auf ÖROKO-Ebene bereits diesbezügliche Ausgleichsmaßnahmen für die Festlegungen definiert und auch mit dem ÖROKO 2.0 verordnet (siehe Verordnungstext ÖROKO 2.0 Anhang 3).

Im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan IBK-F2.0 werden in allen BE-Gebieten die bestehenden, rechtskräftigen Widmungen übernommen (fortgeschrieben) bzw. untergeordnet adaptiert, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zum Tiroler Raumordnungsgesetz unbedingt erforderlich ist. Es werden folglich keine wesentlichen Widmungsänderungen vorgenommen, auch nicht im Sinne des BE-Gebiets-Zieles. Eine allfällige Umwidmung zur Realisierung des BE-Gebietszieles erfolgt erst nach Erfüllung der Sonderanforderungen ÖROKO, um die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Verdichtung oder Umstrukturierung zu gewährleisten und nur basierend auf entsprechend auszuarbeitenden Projekten und Gutachten. Darüber hinaus sollen die Zielsetzungen und Sonderanforderungen des ÖROKO 2.0 auch die rechtskräftigen Bebauungspläne absichern, soweit diese in den betroffenen Bereichen noch Gültigkeit haben. Auch die Sonderanforderungen gemäß ÖROKO, wie bspw. Sicherung von Freiflächen oder Schaffung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen werden erst im Zusammenhang mit einer gesamthaften Projektentwicklung umgesetzt und projektbezogen in einem Flächenwidmungsplan festgelegt.

Im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan IBK-F2.0 erfolgen daher keine Änderungen von Widmungsfestlegungen im Bereich von BE-Gebieten und Zielgebieten, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Schutzgüter und ihre Umweltrelevanz zu prüfen sind. Daher besteht bei diesbezüglichen Stellungnahmen auch keine Umweltrelevanz, da keine Änderungen im 2. Entwurf begründet wurden. Im vorliegenden Bericht wird daher nicht näher auf diese Stellungnahmen eingegangen.

### **Ad 4) Stellungnahmen zu Widmungskategorien und –abgrenzungen**

*Stellungnahmen Nr. 001, 003, 004, 005, 006, 007, 008, 009, 010, 011, 013, 015, 016, 017, 018, 020 (Punkte 1-19), 021, 023, 024, 025, 027, 028, 030, 033, 034, 035, 036, 038, 039, 041, 042, 043, 044, 045, 046, 048, 049, 050, 051, 052, 054, 059, 060*

Insgesamt 43 Stellungnahmen beziehen sich auf Festlegungen der Widmungskategorien innerhalb des Baulandes und auf Widmungsabgrenzungen.

- Festlegungen der Widmungskategorien:
  - Die Widmungskategorien innerhalb des Baulandes wurden im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan IBK-F2.0 inhaltlich von den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen übernommen. Da manche rechtskräftigen Flächenwidmungspläne jedoch Widmungskategorien festlegen, die es in den aktuellen TROG-Bestimmungen nicht mehr gibt, erfolgte in diesen Fällen eine Interpretation auf Basis der derzeitigen gesetzlichen Grundlagen.
  - 4 Stellungnahmen zu Widmungskategorien (Stn. Nr. 017, 020, 044, 045) haben zu Änderungen im 2. Entwurf IBK-2.0 geführt. Die Stellungnahmen haben u.a. auf Übertragungsfehler im 1. Entwurf IBK-F2.0 hingewiesen bzw. sich gegen die Rückwidmung im Bereich der Flughafensicherheitsbereiche gerichtet. Im 2. Entwurf IBK-F2.0 werden

die rechtskräftigen Flächenwidmungspläne übernommen. Eine genaue Beschreibung dieser Änderungen und deren Relevanz für die Umweltprüfung ist in Tabelle 1 (Seite 11 vorliegender Bericht) angeführt.

- Widmungsabgrenzungen:

- Im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan IBK-F2.0 werden keine neuen Bauplätze festgelegt und keine Siedlungserweiterungen vorgenommen.
- Die Stellungnahmen zu Widmungsabgrenzungen umfassen teilweise geringfügige Arrondierungen, teilweise wird die Neufestlegung von ganzen Bauplätzen angeregt.
- Die fachliche Prüfung erfolgte auf Basis der Festlegungen des ÖROKO 2.0 als übergeordnetes Planungsinstrument und den Zielen des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans (Neuerlassung rk. FWP, keine neuen Bauplätze).
- Dementsprechend erfolgte im 2. Entwurf IBK-F2.0 keine Adaptierung von Widmungsabgrenzungen aufgrund von Stellungnahmen. Es liegt daher auch keine Umweltrelevanz vor.

**Die Stellungnahmen zu Widmungskategorien und –abgrenzungen haben insgesamt keine Umweltrelevanz und es wird daher im vorliegenden Bericht nicht näher auf diese Stellungnahmen eingegangen.**

## **2.1 Fachstellungen zum 1. Entwurf IBK-F2.0**

### **2.1.1 TIGAS-Erdgas Tirol GmbH (F01)**

#### Inhalt der Stellungnahme:

Kein Einwand, sofern die Versorgung nicht technisch und wirtschaftlich ungünstig bzw. verteuert beeinflusst wird. Hinweis auf erforderliche Schutzbestimmungen bei Baulichkeiten in unmittelbarer Nähe der Gas- und Fernwärmeleitungen.

#### Fachliche Stellungnahme zur eingebrachten Stellungnahme:

Da kein Einwand vorliegt, wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und kein Handlungsbedarf festgestellt. Mit dem gegenständlichen Flächenwidmungsplan wird das Bestandssiedlungsgebiet / die bestehenden Widmungsfestlegungen neu gefasst und keine neuen Bauplätze geschaffen.

#### Umgang im 2. Entwurf IBK-F2.0

- keine Änderung

### **2.1.2 Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Abteilung Straßenbau (F02)**

#### Inhalt der Stellungnahme:

Kein Einwand, Übermittlung Rahmenbedingungen für zukünftig geplante Grundstückszufahrten und bauliche Anlagen an Landesstraßen (z.B. Ein- und Ausfahrtssichtweiten, etc.)

#### Fachliche Stellungnahme zur eingebrachten Stellungnahme:

Da kein Einwand vorliegt, wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und kein Handlungsbedarf festgestellt.

#### Umgang im 2. Entwurf IBK-F2.0

- keine Änderung

### **2.1.3 Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abteilung IV/4 - Bergbau Rechtsangelegenheiten (F03)**

#### Inhalt der Stellungnahme:

Im Stadtgebiet von Innsbruck bestünden keine in die Zuständigkeit des Ministeriums fallenden Bergbauberechtigungen.

#### Fachliche Stellungnahme zur eingebrachten Stellungnahme:

Da kein Einwand vorliegt, wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und kein Handlungsbedarf festgestellt.

#### Umgang im 2. Entwurf IBK-F2.0

- keine Änderung

#### 2.1.4 Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Abteilung Wasserwirtschaft (F04)

##### Inhalt der Stellungnahme:

Verweis auf umfangreiche Fachstellungnahme zum ÖROKO'25 (2016), neu demgegenüber ist, dass die Gefahrenzonenpläne für den Inn und die Sill mittlerweile kommissioniert wurden. Diese seien noch nicht in den Kenntlichmachungs-Plänen eingearbeitet worden.

- Bzgl. Gefahrenzonenplan Inn sei die Stn. zum ÖROKO vollinhaltlich aufrecht.
- Bzgl. Sill sei von der Mündung in den Inn bis zur Friedensbrücke auf ein 100-jähriges Hochwasser reguliert worden, zudem sei durch Arbeiten betreffend BBT ein verbesserter Hochwasserschutz im weiteren Bahnhofsareal entstanden. Der Gefahrenzonenplan Sill wurde im April 2022 kommissioniert. Dieser wird mit der Stn. auszugsweise übermittelt.

In der Stn. wird auf die verschiedenen Gefahrenzonen und Hinweisbereiche verwiesen (Rote Zonen, HQ30 Zonen, Rot-Gelber Funktionsbereich, Gelbe Zone, Gefahrenbereich bis HQ100).

Weiters wird auf die für die Gewässerbewirtschaftung und zum Schutz vor Naturgefahren erforderlichen Uferschutzstreifen hingewiesen (bei Bächen 5 m, bei Sill und Inn dort wo noch möglich mindestens 5 bzw. 10 m (besser 7-10 m bzw. 10-15 m).

Hinsichtlich des überregionalen Hochwasserschutzes werden im Hinblick auf die Hochwassergefährdung in den Unterliegergemeinden und die in Planung befindlichen Hochwasserschutzprojekte im Unterinntal zusätzliche Einleitungen von Oberflächenwässern in die Bäche und Flüsse im Stadtgebiet von Innsbruck grundsätzlich kritisch gesehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen bzw. bei nicht sickerfähigem Untergrund könnte unter Auflagen (z.B. durch die Schaffung von Retentionsräumen) einer Einleitung zugestimmt werden. Auch aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht ist zum Schutz des Grundwassers die Versickerung von Oberflächenwasser anzustreben.

##### Fachliche Stellungnahme zur eingebrachten Stellungnahme:

Die Kenntlichmachungen wurden im Zuge der Erarbeitung des IBK-F2.0 wie üblich mit dem der Stadtplanung vorliegenden Stand eingearbeitet. Die Bearbeitungsphase für den Plan war vor der Befassung der politischen Gremien im Februar 2022 abgeschlossen. Die Kommissionierung des Gefahrenzonenplans Sill im April 2022 konnte daher hier nicht mehr herangezogen werden. Die neuen Kenntlichmachungen werden derzeit digital für unsere Zwecke aufbereitet und in die kommenden Planentwürfe - so auch für den 2. Entwurf IBK-F2.0 - eingearbeitet.

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht ist dazu festzuhalten, dass Kenntlichmachungen in den Flächenwidmungsplänen lediglich als Darstellungen übernommen werden. Es handelt sich nicht um direkte Verordnungsinhalte der Flächenwidmung, sondern in der Regel um Verordnungen oder Inhalte anderer Dienststellen / Behörden, die nur in die Plandarstellung übernommen werden. Änderungen von Kenntlichmachungen bedürfen dabei auch nicht zwingend eines zweiten Entwurfes des Flächenwidmungsplanes, da die Darstellungen von Kenntlichmachungen keine Beschlussfassung des Gemeinderates benötigen.

Uferschutzbereiche werden in Innsbruck in Abhängigkeit von der bestehenden Bebauung bereits bestmöglich freigehalten. Die Verbesserung der Zugänglichkeit der Flussufer von Inn und Sill und deren Freihaltung ist im Verordnungstext des ÖROKO 2.0 bereits als generelles Ziel festgelegt (§ 5 Abs. 3 lit. c). Mit dem vorliegenden Flächenwidmungsplan werden die Ziele des ÖROKO 2.0 für das bestehende Siedlungsgebiet / die bestehenden Bauplätze umgesetzt. In den genannten Uferschutzbereichen erfolgen keine Erweiterungen / Arrondierungen von Baulanderweiterungen.

Hinsichtlich des überregionalen Hochwasserschutzes ist festzuhalten, dass mit gegenständlichem Flächenwidmungsplan keine neuen Bauplätze geschaffen werden, und damit kein Einfluss auf überregional bedeutsame Retentionsräume genommen wird.

### Umgang im 2. Entwurf IBK-F2.0

*Verweis: Beschlussempfehlung ist im Bericht II - Erforderliche Formaladaptierungen, Kapitel B.1 enthalten*

*(Erläuterung SP zu Festlegung im 2. Entwurf: „Zustimmende Kenntnisnahme der amtswegigen Adaptierungen des Kenntlichmachungsplans für den 2. Entwurf IBK-2.0“)*

### **2.1.5 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, BMK-IV/L3 Luftfahrt-Infrastruktur (Oberste Zivilluftfahrtbehörde – OZB) (F05)**

#### Inhalt der Stellungnahme:

Verweis auf Festlegungen im ÖROKO 2.0 gem. § 31 TROG:

- Flugfeld Flughafen Innsbruck ist als Sondernutzung Flughafen festgelegt
- Fläche im Nordosten des Flughafens ist als Rückwidmungsfläche festgelegt (R02)
- Gebäude des Flughafens (Terminal, Parkhaus, Flugsicherung, etc.) sind ebenfalls als Sondernutzung festgelegt

Daraus ergeben sich folgende Anmerkungen betreffend gesamtstädtischen FWP IBK-F2.0:

- Im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan IBK-F2.0 sei die Fläche des Flugfelds Flughafen Innsbruck als Freiland FL gewidmet dargestellt. Dies sei in Hinblick auf die Ersichtlichmachung bestehender überörtlicher Anlagen problematisch.
- Die Abgrenzung des Flughafens sei im Gegensatz zum ÖROKO 2.0 im Verordnungsplan nicht eindeutig ersichtlich, hingegen erfolge eine Abgrenzung in den raumordnungsfachlichen Kenntlichmachungen Blätter 43 bis 45.
- Die Rückwidmungsfläche (R02 gem. ÖROKO 2.0) sei nicht gesondert ersichtlich gemacht, sondern als Freiland gewidmet dargestellt.
- Die Gebäude im Norden des Flughafenareals "Segelfluggzentrum Nord" seien ebenfalls als Freiland gewidmet dargestellt.
- ÖAMTC als eigener Zivillflugplatz sei im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan nicht gesondert dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Freiland die gem. § 41 TROG genannten Objekte errichtet werden dürfen, dies könne im Widerspruch zum sicheren Betrieb des Flughafens Innsbruck stehen. Dies werde von der OZB kritisch angemerkt.

Ergänzend wird auf die Verordnung der Flughafensicherheitszone Innsbruck sowie die Stellungnahme zum ÖROKO 2.0 verwiesen.

#### Fachliche Stellungnahme zur eingebrachten Stellungnahme:

Die Abgrenzungen des Flughafens und des Flugfelds wurden im Zuge der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 vom Flughafen Innsbruck an die Stadtplanung übermittelt und auch so übernommen.

Im ÖROKO 2.0 wird das Flugfeld als "Sondernutzung Flughafen" ausgewiesen. Im ÖROKO 2.0 werden bauliche Entwicklungsbereiche und Freihalteflächen festgelegt. Um einen baulichen Entwicklungsbereich (bauliche Sondernutzung) handelt es sich faktisch schon aufgrund der erforderlichen Sicherheitsflächen und Freihaltungen nicht. Für die Freihalteflächen bestehen gem.

den Vorgaben des Landes Tirol verschiedene Kategorien, ökologische, landschaftlich wertvolle, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche Freihalteflächen oder Freihalteflächen für Erholungsräume. Das Flugfeld des Flughafens Innsbruck ist sinnvollerweise in keine dieser Kategorien zuzuordnen. Deshalb erfolgt im ÖROKO 2.0 analog zum ÖROKO 2002 die eigene Festlegung als "Sondernutzung Flughafen", diese wird auch im Verordnungstext ÖROKO 2.0 § 9 Abs. 3 lit. f entsprechend definiert. Die Gebäude des Flughafens wurden im ÖROKO 2.0 im baulichen Entwicklungsbereich als Sondernutzung festgelegt.

Im Entwurf des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 wurden die rechtskräftigen Flächenwidmungen übernommen, dies bedeutet für den Bereich des Flugfelds die Flächenwidmung *Freiland*. Auch betreffend der bestehenden baulichen Anlagen im Süden des Flughafens wurden die rk. FWP übernommen und keine Änderungen im IBK-F2.0 vorgenommen. Die in der Stellungnahme der OZB angesprochenen Gebäude, die außerhalb des Baulandes bestehen, bestehen bereits jetzt im Freiland und waren bzw. sind gem. den Vorgaben des TROG hier zulässig.

Die im ÖROKO 2.0 vorgesehenen Rückwidmungsflächen, die aufgrund der Anforderungen der OZB festgelegt wurden, werden im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan IBK-F2.0 umgesetzt. Eine gesonderte Kennzeichnung im Flächenwidmungsplan erfolgt dabei nicht. Einerseits kann die Kennzeichnung dem ÖROKO entnommen werden und andererseits ist in der Planzeichenverordnung des Landes Tirol für den Flächenwidmungsplan keine Ersichtlichmachung bzw. Kenntlichmachung für rückgewidmete Flächen enthalten (auch nicht für andere raumordnungsrechtlich bedingte Rückwidmungen). Die raumordnungsrechtliche Festlegung für Rückwidmungen ist die Widmungskategorie Freiland, Kenntlichmachungen gibt es nur für jene Flächen, in denen die Rückwidmung noch bevor steht, also angekündigt ist.

Die OZB wurde im Zuge von klärenden Rückfragen über die fachliche Einschätzung der Stellungnahme bereits telefonisch informiert. Die OZB wertet die Einbindung im ÖROKO und im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan Verfahren insgesamt positiv.

#### Umgang im 2. Entwurf IBK-F2.0

- keine Änderung

### **2.1.6 Landesumweltanwalt Tirol (F06)**

#### Inhalt der Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahmen des Landesumweltanwalts zum ÖROKO 2.0 vom 14.12.2018 und 02.01.2019 verwiesen.

#### Fachliche Stellungnahme zur eingebrachten Stellungnahme:

Stellungnahme zum ÖROKO 2.0 (1. und 2. Entwurf) wurden im ÖROKO Verfahren behandelt. Da kein konkreter Einwand zum Entwurf IBK-F2.0 vorliegt, wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und kein Handlungsbedarf festgestellt.

#### Umgang im 2. Entwurf IBK-F2.0

- keine Änderung

### 2.1.7 Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Hochbau (F07)

#### Inhalt der Stellungnahme:

Es wird von der Abteilung Hochbau des ATLR betreffend folgende Liegenschaften Stellungnahme abgegeben:

1. Lohbachufer 6-6d: aktuelle Nutzung Berufsschule und SchülerInnenheim, im Entwurf IBK-F2.0 sei die Widmung SBS (Berufsschule) vorgesehen, es wird angeregt, das bestehende SchülerInnenheim in die Widmung zu übernehmen
2. Areal Museum Bergisel: Bei der Benennung der Sonderfläche am Gp 1305 KG Wilten müsse auch die Gastronomie als Nebeneinrichtung wie bisher angeführt werden.
3. Bergisel Stadtion: Ursprüngliches Kürzel SSF solle beibehalten werden, Entwurf IBK-F2.0 sehe "SSaBL" vor.
4. Der Vorplatz (Teil der Gp 3085 KG Pradl) im Bereich Stadion und Sporthalle (Kreuzung Stadionstraße/Montessoristraße) sei im neuen Entwurf als Freiland festgelegt, bisher habe die Widmung Sonderfläche „SSF“ (FWP 80/jn 04.03.1998) bestanden, dies solle beibehalten werden.
5. Ein kleiner Bereich an der Kreuzung Resselstraße/Olympiastraße (Gp 2936/1 KG Pradl) wird im neuen Entwurf als Freiland beschrieben, bisher habe dieser die Widmung Sonderfläche „SSF“ (FWP 80/jn rk. 04.03.1998), dies solle beibehalten werden.
6. Grünzug Tivoli südlich Südring: Die Änderungen der ursprünglichen Widmung (Freiland) gegenüber dem neuen Entwurf (Vorbehaltsfläche) der im Westen angrenzenden Grundstücke (Gp 1791 KG Pradl) solle überprüft werden.
7. Sportzentrum Tivoli (nördlich Wiesengasse): Ursprüngliches Kürzel SSF (für nördlichen Bereich) solle zur Beibehaltung überprüft werden.
8. Footballzentrum (südlich Wiesengasse): Eine Zusammenführung mit der nördlich angrenzenden Sportfläche solle überprüft werden.

#### Fachliche Stellungnahme zur eingebrachten Stellungnahme:

Die Abteilung Hochbau ATLR ist eine Fachdienststelle, deshalb wurde die eingebrachte Stellungnahme zum 1. Entwurf IBK-F2.0 auch als Fachstellungnahme gewertet. Inhaltlich bezieht sich die Stellungnahme aber auf Themen, die die Abteilung Hochbau als Grundstückseigentümerin, nicht als eigentliche Fachstellungnahme einbringt. Diese beziehen sich auf die Bezeichnungen von Sonder- und Vorbehaltsflächen (Punkte 1, 2, 3, 7 und 8) oder detaillierte Widmungsabgrenzungen (Punkte 4, 5 und 6).

Die Festlegungen des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 entsprechen in den angeführten Bereichen den Festlegungen der rechtskräftigen Flächenwidmungspläne. Durch die Stellungnahme der Abteilung Hochbau ATLR ergibt sich daher kein Änderungsbedarf für den 2. Entwurf IBK-F2.0 und ist sie folglich auch nicht relevant für die Umweltprüfung.

#### Umgang im 2. Entwurf IBK-F2.0

- keine Änderung

### **2.1.8 BBT SE Brenner Basistunnel und ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, Regionalleitung West (F08)**

#### Inhalt der Stellungnahme:

Im ÖROKO 2.0 werde im Bereich Frachtenbahnhof das BE-Gebiet K 68 festgelegt. Es werde angemerkt, dass diese Flächen im Bereich Frachtenbahnhof auch zukünftig als Schieneninfrastruktur für den Eisenbahnbetrieb zur Verfügung stehen müssen. Dort werde neben weiterhin notwendiger Gleisanlagen für den Zugverkehr gemeinsam mit der BBT SE ein Instandhaltungs- und Interventionszentrum für den Brenner Basistunnel und den Infrastrukturbereich Innsbruck errichtet.

#### Fachliche Stellungnahme zur eingebrachten Stellungnahme:

Im Flächenwidmungsplan-Entwurf IBK-F2.0 wird im Bereich Frachtenbahnhof die rechtskräftige Flächenwidmung Freiland übernommen. Die Zielvorgabe des ÖROKO 2.0, langfristig (mit Zeitstempel z0 (Siedlungserweiterungen in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen) den Bereich Frachtenbahnhof umzunutzen, wird im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan noch nicht umgesetzt, sondern die erforderlichen Flächenwidmungsplan-Änderungen erfolgen nach allenfalls gesamthafter Planung und etappenweiser Entwicklung projekt- und anlassbezogen. Aktuell scheint eine Umsetzung des BE-Gebietes grundsätzlich in Frage gestellt zu sein, da die ÖBB entgegen bisheriger Auskünfte auch langfristig die betreffenden Betriebsflächen nicht auflassen wird.

Da kein konkreter Einwand zum Entwurf IBK-F2.0 vorliegt, wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und kein Handlungsbedarf festgestellt.

#### Umgang im 2. Entwurf IBK-F2.0

- keine Änderung

### **2.1.9 Wildbach- und Lawinenverbauung, Mittleres Inntal (F09)**

#### Inhalt der Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahmen der WLW zum ÖROKO 2.0 verwiesen.

#### Fachliche Stellungnahme zur eingebrachten Stellungnahme:

Da kein Einwand vorliegt, wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und kein Handlungsbedarf festgestellt.

#### Umgang im 2. Entwurf IBK-F2.0

- keine Änderung

## **2.2 Flugsicherheit**

Für den 2. Entwurf IBK-F2.0 wurden im Auftrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte die Rahmenbedingungen für die Vollziehung der Rückwidmungsflächen im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan (aufbauend auf den Festlegungen des ÖROKO 2.0) nochmals mit den zuständigen Behörden der Luftfahrtsicherheit (Oberste Zivilluftfahrtbehörde und Austro Control GmbH) sowie der Genehmigungsbehörde des Amtes der Tiroler Landesregierung / Abt. Bau- und Raumordnungsrecht abgeklärt und wird zusammengefasst Folgendes festgehalten:

In der Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung / Abt. Bau- und Raumordnungsrecht vom 24.11.2022 wird auf sämtliche bekannten, vorangegangenen fachlichen Abklärungen

mit den oben erwähnten zuständigen Behörden Bezug genommen und die Erforderlichkeit der Vollziehung der Rückwidmungsflächen gem. ÖROKO 2.0 bestätigt. Dies wird wie folgt ausgeführt:

*Wird eine festgelegte Rückwidmungsfläche gemäß dem rechtskräftigen ÖROKO 2.0 der Stadtgemeinde Innsbruck nicht rückgewidmet, würde gemäß § 68 Abs. 8 lit. a TROG 2022 ein Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept bestehen, der einen aufsichtsbehördlichen Versagungsgrund [Anm. SP.: für den gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan IBK-F2.0] darstellt“.*

„Eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts [zur Auflassung der Rückwidmung bzw. Wiederfestlegung als Bauland im ÖROKO] wird (...) einen Versagensgrund gemäß § 67 Abs. 4 (...) TROG 2022 darstellen“. Es bedürfe hierfür einen zulässigen Änderungsgrund gem. § 32 Abs. 2 TROG 2022, d.h. den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechende wichtige öffentliche Interessen, eine bessere Erreichung der Raumordnungsziele, eine wesentliche Änderung der raumbedeutsamen Gegebenheiten<sup>8</sup>.

*„Eine Beibehaltung der Baulandwidmung (oder Umwidmung) als auch eine Baulanderweiterung in die direkt angrenzenden Flächen [Anm. SP: dies betrifft u.a. die Gp 1635 und 2101/1 KG Hötting] (wäre) seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht nicht genehmigungsfähig, weil einerseits ein Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept bestehen würde und andererseits keine Baulandeignung aufgrund der fehlenden verkehrsrechtlichen Anbindung, der hohen Lärmemissionen erreicht werden kann. Weiters stünde die Baulandwidmung als auch eine Baulanderweiterung jedenfalls der angestrebten Hindernisfreiheit der OZB entgegen.“*

Bezüglich den gesammelten schriftlichen Aussagen der Obersten Zivilluftfahrtbehörde (OZB) zitiert die Abt. Bau- und Raumordnungsrecht wesentliche Textpassagen:

*„In der Stellungnahme der Obersten Zivilluftfahrtbehörde (OZB) vom 26.06.1998 wird für Hindernisbegrenzungsflächen festgelegt, dass diese Flächen nicht durch neue Objekte und Erweiterungen bestehender Objekte bebaut werden dürfen. Eine Ausnahme wäre dann gegeben, wenn nach Ansicht der Obersten Zivilluftfahrtbehörde das neue Objekt bzw. die Erweiterung des bestehenden Objektes durch ein vorhandenes unbewegliches Objekt abgeschattet werden würde. Demnach würde jedes neue bzw. erweiterte Hindernis, welches die Grenzflächen durchragt als Verschlechterung der gegenwärtigen Situation angesehen und sei lt. Aussage der OZB nicht bewilligungsfähig. Die Fläche D [Anm. SP: entspricht der Rückwidmungsfläche R02], welche im überwiegenden Teil im Pistenvorfeld liegt, sei unter Berücksichtigung des Betriebsumfanges hindernisfrei zu halten. Dies bedeute, dass keine neuen Objekte oder Erweiterungen bestehender Objekte zulässig sind. In der luftfahrttechnischen Stellungnahme vom 18.08.2016 wird ebenfalls auf die Hindernisfreiheit des Pistenvorfeldes hingewiesen und festgehalten, dass keine neuen Objekte oder wesentliche Erweiterungen bestehender Objekte erwünscht sind. In der Stellungnah-*

.....

<sup>8</sup> Gem. § 32 Abs. 2 TROG darf das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn

„a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,“ oder

„b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind“.

*me der OZB vom 28.04.2022 wird u.a. abschließend mitgeteilt, dass die Stellungnahmen vom 26.06.1998 sowie vom 18.08.2016 vollinhaltlich aufrecht bleiben.“*

Die Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H wurde ebenfalls auf Anregung der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht um Stellungnahme gebeten. Zu dieser führt das Land aus, dass *„die Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2022 (mitteilt), dass sie ein großes Interesse am Erhalt der derzeit im Widmungsplan festgelegten Widmung „Gewerbegebiet“ hätte und dadurch verkennt, dass die Widmung als Gewerbegebiet einen Widerspruch zum Luftfahrtsicherungsgesetz darstellt. Die Stellungnahme erscheint der ha. Abteilung nicht schlüssig, weil nach dem Luftfahrtsicherungsgesetz die Flächen benötigt werden, um Luftfahrthindernisse zu verhindern.“*

Bezugnehmend auf die Austro Control GmbH wurde seitens der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht besonders auch eine ebenfalls aktuell eingeholte Stellungnahme vom 18.11.2022 herangezogen und festgestellt, dass seitens der Austro Control GmbH ganz aktuell wieder *„das Erfordernis der Rückwidmungsflächen, wie schon in der Stellungnahme zum ÖROKO 2.0, bestätigt“* wird.

Eine vom Ausschuss nochmals diskutierte Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde, welche bei Vollziehung der Rückwidmung den EigentümerInnen zustehen könnte, wurde seitens der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht ausdrücklich verneint. Gem. § 76 TROG 2022 haben die EigentümerInnen der betreffenden Grundstücke nur dann *„Anspruch auf eine Vergütung im Ausmaß der dadurch bewirkten Minderung des ortsüblichen Verkehrswertes, wenn deren Interesse an der Beibehaltung der Widmung das gegenteilige öffentliche Interesse an der Änderung der Widmung überwiegt. (...) Demnach wäre eine Interessenabwägung des Einzelinteresses gegenüber dem öffentlichen Freihalteinteresse durchzuführen. (...) Nach § 76 Abs. 3 lit. a leg. cit. besteht jedenfalls kein überwiegendes Eigentümerinteresse im Fall von Grundstücken, deren Eignung als Bauland im Sinn des § 37 Abs. 1, 3, 4 oder 5 nicht oder nicht mehr gegeben ist. Somit entfällt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 76 Abs. 3 lit. a TROG 2022 die Entschädigungspflicht der Gemeinde.“*

#### Fachliche Stellungnahme zur eingebrachten Stellungnahme:

Zusammengefasst wird aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen seitens der zuständigen Behörden der Luftfahrtsicherheit sowie der Genehmigungsbehörde des Amtes der Tiroler Landesregierung / Abt. Bau- und Raumordnungsrecht weiterhin empfohlen, die Vollziehung der Rückwidmungsflächen gem. ÖROKO 2.0 (R01, R02) im 2. Entwurf des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 umzusetzen und diese Bereiche weiterhin als Freiland festzulegen (keine Änderung zum 1. Entwurf IBK-F2.0).

#### Umgang im 2. Entwurf IBK-F2.0

- keine Änderung

### **3. Fachstellungennahmen und umweltrelevante Stellungnahmen zum 2. Entwurf IBK-F2.0**

Der 2. Entwurf des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 ist von 11.01.2023 bis einschließlich 25.01.2023 für zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die vom 2. Entwurf betroffenen GrundeigentümerInnen wurden persönlich angeschrieben und über die Auflage des 2. Entwurfs IBK-F2.0 informiert.

Vor der Auflage des 2. Entwurfs IBK-F2.0 wurden wiederum die Nachbargemeinden schriftlich informiert. Keine Nachbargemeinde hat eine Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abgegeben.

Jene Fachdienststellen, die in der Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 eingebunden waren, wurden auch in das öffentliche Auflageverfahren des 2. Entwurfs IBK-F2.0 durch direkte Anschreiben informiert und einbezogen. Die Fachdienststellen von Stadt, Land und Bund hatten so die Möglichkeit sich entsprechend inhaltlich einzubringen.

Während der Auflage des 2. Entwurfes des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 sind 11 Stellungnahmen von Privatpersonen oder Organisationen und 3 Fachstellungennahmen von Dienststellen des Landes und des Bundes eingegangen.

#### **Fachstellungennahmen**

Zum 2. Entwurf des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 sind Fachstellungennahmen von folgenden Organisationen eingegangen:

11. Baubezirksamt Innsbruck Abt. Straßenbau, Valiergasse 1c, Innsbruck
12. Büro Landesumweltanwalt, Meraner Straße 5, Innsbruck
13. Baubezirksamt Innsbruck Abt. Hochwasserschutz (Wasserwirtschaft / Schutzwirtschaft) – telefonische Rückmeldung

Alle eingelangten Schreiben nehmen den 2. Entwurf des IBK-F2.0 zustimmend zur Kenntnis. Es besteht daher keine Relevanz für die Umweltprüfung.

#### **Stellungnahmen, die sich nicht auf den 2. Entwurf IBK-F2.0 beziehen**

*Stellungnahmen Nr. 102, 104, 105, 110, 111*

Der 2. Entwurf des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 umfasst nur jene Bereiche, die von Änderungen zwischen dem 1. und 2. Entwurf IBK-F2.0 betroffen sind. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, ATR) sind nur jene Stellungnahmen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, die sich auf den 2. Entwurf IBK-F2.0 und somit auf Änderungsbereiche beziehen.

Fünf Stellungnahmen beziehen sich auf Bereiche, die nicht im Planungsbereich des 2. Entwurfs IBK-F2.0 (Änderungsbereiche zwischen 1. und 2. Entwurf) liegen und sind damit nicht verfahrensrelevant.

#### **Stellungnahmen zu Sonderflächen-Bezeichnungen**

*Stellungnahmen Nr. 101, 103, 108*

Aufgrund der intensiven Vorbegutachtung der Genehmigungsbehörde und aufgrund der Stellungnahmen zum 1. Entwurf IBK-F2.0 wurden die Sonderflächen-Bezeichnungen für den 2. Entwurf IBK-F2.0 nochmals überarbeitet.

3 Stellungnahmen beziehen sich auf Sonderflächen-Bezeichnungen. Diese Bereiche liegen im bereits bebauten Siedlungsraum mit bestehenden Sondernutzungen. Durch den 2. Entwurf IBK-F2.0 erfolgt keine inhaltliche Änderung der Widmung, welche bisherige Nutzungen verhindern oder Nutzungserweiterungen ermöglichen würde. Es besteht daher keine Umweltrelevanz.

### **Stellungnahmen zu Widmungsabgrenzungen innerhalb des Baulandes**

#### *Stellungnahmen Nr. 106, 108, 109*

Stellungnahme Nr. 106 bezieht sich auf einen Änderungsbereich im 2. Entwurf IBK-F2.0 im Bereich Kirschtalgasse. Hier wurde aufgrund einer Stellungnahme zum 1. Entwurf IBK-F2.0 die rechtskräftige Flächenwidmung entsprechend der Neuinterpretation der Widmung im laufenden Bauverfahren im 2. Entwurf IBK-F2.0 übernommen (siehe Kapitel 1.6, Tabelle 1, Seite 11).<sup>9</sup> Die Festlegung im 2. Entwurf IBK-F2.0 entspricht der rechtskräftigen Flächenwidmung und hat daher keine Umweltrelevanz.

Stellungnahme Nr. 108 bezieht sich auf einen Änderungsbereich im 2. Entwurf IBK-F2.0 im Bereich St. Bartlmä. Hier wurde aufgrund einer Stellungnahme zum 1. Entwurf IBK-F2.0 die rechtskräftige Flächenwidmung im 2. Entwurf IBK-F2.0 übernommen und ein Fehler im 1. Entwurf korrigiert (siehe Kapitel 1.6, Tabelle 1, Seite 11).<sup>10</sup> Die Festlegung im 2. Entwurf IBK-F2.0 entspricht der rechtskräftigen Flächenwidmung und hat daher keine Umweltrelevanz.

Stellungnahme Nr. 109 bezieht sich auf 2 Bereiche, für die laufende Flächenwidmungsplanverfahren bestehen, die im 1. Entwurf IBK-F2.0 bereits dargestellt wurden. Da diese laufenden Flächenwidmungsplanverfahren jedoch in der Zwischenzeit noch nicht abgeschlossen werden konnten, wurden im 2. Entwurf IBK-F2.0 auch in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde die rechtskräftigen Flächenwidmungen wieder übernommen.<sup>11</sup> Die Festlegungen im 2. Entwurf IBK-F2.0 entsprechen der rechtskräftigen Flächenwidmung in diesen Bereich, daher haben die Stellungnahmen dazu keine Umweltrelevanz.

### **Inhaltlich identische Stellungnahmen**

#### *Stellungnahmen Nr. 107*

Stellungnahme Nr. 107 ist inhaltlich identisch mit der Stellungnahme der gleichen Organisation zum 1. Entwurf IBK-F2.0 und wurde bereits im Zuge der fachlichen Beurteilung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf IBK-F2.0 geprüft. Es besteht daher keine Umweltrelevanz.

**Zusammenfassend haben die Stellungnahmen zum 2. Entwurf IBK-F2.0 insgesamt keine Umweltrelevanz und es wird im vorliegenden Bericht daher nicht näher auf diese Stellungnahmen eingegangen.**

.....

<sup>9</sup> Nähere Informationen siehe auch Kapitel 4.A ergänzender Erläuterungsbericht zum 2. Entwurf IBK-F2.0

<sup>10</sup> Nähere Informationen siehe auch Kapitel 4.B ergänzender Erläuterungsbericht zum 2. Entwurf IBK-F2.0

<sup>11</sup> Nähere Informationen siehe auch Kapitel 1.D.3 ergänzender Erläuterungsbericht zum 2. Entwurf IBK-F2.0

#### **4. Zusammenfassung der Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen**

Grundsätzlich handelt es sich beim vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Innsbruck um keinen inhaltlich neuen Flächenwidmungsplan. Die gesamtstädtische Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Innsbruck ist nach Rechtskraft des ÖROKO 2.0 erforderlich, um etwaige Widersprüche zum ÖROKO 2.0 und / oder zu den Zielen der örtlichen Raumordnung zu bereinigen sowie die rechtskräftigen Flächenwidmungspläne an die aktuelle gesetzliche Grundlage anzupassen. Es werden im vorliegenden gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Innsbruck keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche festgelegt. Der Flächenwidmungsplan orientiert sich an den tatsächlichen Gegebenheiten und Nutzungen (Status-Quo). Somit hat der Flächenwidmungsplan in erster Linie keinen Ziel-, sondern Bestandscharakter. Einzelne anlassbezogene und inhaltliche Widmungsänderungen für konkrete Projektentwicklungen erfolgen konsequenterweise nicht im Zuge dieses gesamtstädtischen Überarbeitungsprozesses, sondern erfolgen (weiterhin) mit Einzeländerungen des Flächenwidmungsplans.

Durch diesen Prozess wurden alle Flächenwidmungspläne neu gefasst, digitalisiert und nach Abschluss des ordentlichen Flächenwidmungsplan-Verfahrens (d.h. inkl. Auflage- und Stellungnahme-Verfahren sowie Neuerlassung) besteht die entsprechende Rechts- und Datenbasis für die Umsetzung des elektronischen Flächenwidmungsplans.

Die Neuerlassung des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans ist gesetzliche Pflicht und daher unerlässlich, es besteht keine Alternative dazu.

Gemäß § 122 Abs. 3 TROG 2022 ist für die Neuerlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplans auf der Grundlage des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Landeshauptstadt Innsbruck jedenfalls eine Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen. Der Umweltbericht zum IBK-F2.0 (1. Entwurf) dokumentiert diese Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans für die Landeshauptstadt Innsbruck. Der vorliegende Endbericht zur Umweltprüfung / Prüfung der Umweltauswirkungen befasst sich mit dem Inhalt und Umgang mit umweltrelevanten Stellungnahmen, die im Zuge des öffentlichen Auflageverfahrens zum gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 eingegangen sind.

Insgesamt wurden 2 Entwürfe des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 öffentlich aufgelegt:

1. Entwurf IBK-F2.0
  - Beschluss Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 24.03.2022
  - Öffentliche Auflage vom 06.04.2022 bis 18.05.2022
2. Entwurf IBK-F2.0 (Planungsgebiet umfasst nur die Bereiche, in denen der 1. Entwurf abgeändert wurde)
  - Beschluss Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 15.12.2022
  - Öffentliche Auflage vom 11.02.2023 bis einschließlich 25.01.2023

Sowohl zum 1. als auch zum 2. Entwurf IBK-F2.0 sind Stellungnahmen eingegangen, die hinsichtlich des Ziels und Inhalts des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans (Neuerlassung aller rechtskräftigen Flächenwidmungspläne auf Basis aktueller gesetzlicher Grundlagen und ÖROKO 2.0) fachlich geprüft wurden. Alle Stellungnahmen wurden im Ausschuss für Stadtent-

wicklung, Wohnbau und Projekte diskutiert. Im vorliegenden Endbericht zur Umweltprüfung wird zusammengefasst dargestellt, wie mit umweltrelevanten Stellungnahmen zum 1. und zum 2. Entwurf IBK-F2.0 umgegangen wurde (siehe Kapitel 2 und 3).

Insgesamt zeigt der vorliegende Endbericht zur Umweltprüfung, dass die eingebrachten Stellungnahmen fachlich geprüft wurden und aufgrund von Stellungnahmen insgesamt 4 Änderungen im 2. Entwurf IBK-F2.0 durchgeführt wurden. Die erfolgten Änderungen im 2. Entwurf IBK-F2.0 hatten aber – da es sich um Korrekturen gem. den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen handelte – keine Relevanz für die Umweltprüfung (vgl. Scoping). Daher war die Umweltprüfung zum 2. Entwurf IBK-F2.0 nicht nochmal durchzuführen und kein neuerlicher Umweltbericht für den 2. Entwurf IBK-F2.0 zu erstellen und aufzulegen.

Nach Prüfung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf IBK-F2.0 ist aus fachlicher Sicht festzustellen, dass keine Argumente vorliegen, die aus fachlicher Sicht eine Änderung des Entwurfes bedingen. Daher werden aus fachlicher Sicht keine weiteren Änderungen des gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans IBK-F2.0 vorgeschlagen. Es erfolgte nach fachlicher Prüfung eine digitale Zusammenführung. In dieser „Gesamtfassung“ wird der 1. Entwurf des Gesamtstädtischen Flächenwidmungsplans (Auflage: Frühjahr 2022) mit den Änderungsbereichen des 2. Entwurfes des IBK-F2.0 (Auflage: Jahresbeginn 2023) in einen Plan zusammengeführt und damit insgesamt digital neu gefasst.

Diese Gesamtfassung des IBK-F2.0 wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte sowie dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Zusammenfassend wird festgehalten, dass es im gesamtstädtischen Flächenwidmungsplan zu keiner Erweiterung des Siedlungsgebietes kommt, die Festlegungen im Wesentlichen den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen entsprechen und grundsätzlich primär rechtlich notwendige Änderungen erfolgen (aufgrund der derzeit gültigen gesetzlichen Grundlagen und zur Bereinigung von Widersprüchen zum ÖROKO 2.0). Daher ist mit keinen erheblich negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.**

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1	Hierarchie der Planungsinstrumente .....	6
-------------	--	---

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1	Beurteilung der Änderungen im 2. Entwurf IBK-F2.0 auf deren Relevanz für die Umweltprüfung .....	11
-----------	--	----

## Quellenverzeichnis

Oberste Zivilluftfahrtbehörde OZB, BMVIT – IV/L3 (Luftfahrt – Infrastruktur), luftfahrttechnische Stellungnahme zum ÖROKO 2.0 vom 18.08.2016, GZ.BMVIT-62.703/0001-IV/L3/2016

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Tiroler Raumordnungsgesetz, TROG 2016 StF LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 114/2021

Tiroler Umweltprüfungsgesetz, TUP 2005, Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019